

Sehr geehrter Herr Bhend

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Rücksprache mit den kommunalen Verbänden kann ich Ihnen mitteilen, dass sich gegen die vorgesehene BSIG-Info keine Einwände ergeben. Die BSIG-Info wird ausdrücklich begrüsst.

Auf Seite 2 (Mitte - Kinderalimente, 2. Lemma) wird erwähnt, dass die Vormundschaftsbehörde die Aufhebung der Bevorschussung anzuordnen hat. In der Praxis (zumindest in grösseren Sozialdiensten) wird dies als administrativer Akt, ohne formelle Beschlussfassung durch die Vormundschaftsbehörde vollzogen. Die gewählte Formulierung im BSIG lässt eine Anordnung / Beschlussfassung durch die Behörde nötig erscheinen, was u.E. als zu weitgehend betrachtet wird.

Freundliche Grüsse

Namens der kommunalen Verbände:

Daniel Arn

Verband Bernischer Gemeinden  
Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt  
Geschäftsführer  
Kramgasse 70  
3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08

Fax: 031 312 24 64

[daniel.arn@advokatur-afs.ch](mailto:daniel.arn@advokatur-afs.ch)

[www.begem.ch](http://www.begem.ch)